



Bürokratieflut: Abbau beginnt mit der Rechtssetzung

Stetig anwachsende bürokratische Belastungen binden immer mehr Ressourcen in den Unternehmen in Deutschland und der EU. Dies hemmt Innovationsfähigkeiten und wirkt sich negativ auf das Wachstum aus. Auch wenn das Thema auf politischer Ebene erkannt und intensiv diskutiert wird, ist im Detail bisher kaum ein Effekt auf die Regulierungen festzustellen. Bürokratieabbau sollte jedoch im ersten Schritt damit beginnen, unnötige neue Belastungen schon bei der Rechtssetzung zu vermeiden.

Belastungsgrenze erreicht

Die Unternehmen der Lack- und Druckfarbenindustrie sehen sich mit immer mehr Auflagen und Berichtspflichten konfrontiert, was dazu führt, dass sie vermehrt Ressourcen für regulatorische Pflichten einsetzen müssen. Diese Ressourcen stehen somit nicht für die Entwicklung neuer Produkte oder die Umsetzung von Innovationen zur Verfügung. Für viele Unternehmen ist inzwischen die Belastungsgrenze erreicht. Angesichts der demographischen Entwicklung und der Herausforderungen der grünen Transformation ist dies kein sinnvoller Umgang mit verfügbaren Ressourcen.

Problem erkannt aber nicht gelöst

Auch wenn das Thema von der Politik in der EU und in Deutschland mittlerweile adressiert wird, sind den Ankündigungen bisher wenige konkrete Taten gefolgt. Bürokratieabbau kann am einfachsten bei der Rechtssetzung beginnen, indem auf neue unnötige bürokratische Belastungen verzichtet wird. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Im Kleinen, bei jeder einzelnen spezifischen Regelung, wird von

der Bundesregierung und auch von Brüssel nicht das umgesetzt, was im Großen versprochen wird. Gerade im Bereich des Chemikalienrechts und im Kontext des Green Deals entstehen fortwährend neue Auflagen und Berichtspflichten. Die grundsätzliche Bereitschaft zum Bürokratieabbau wird dadurch konterkariert.

Einzelnen scheinbar harmlos, in der Summe lähmend

Auch wenn der Aufwand jeder einzelnen Regelung vertretbar erscheint, kommt in Summe eine immense Belastung zusammen, die insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen untragbar wird und die Innovationskraft der Branche langfristig hemmt. Dies wurde auch von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen erkannt: „Doch oft ist es, und das wissen wir alle, nicht die einzelne Nachweispflicht, oft ist es nicht die einzelne Auflage, die ihnen das Leben schwermacht, sondern es ist die Riesensumme des Ganzen.“ Diese Erkenntnis muss sich nun auch endlich auf jede einzelne spezifische regulatorische Maßnahme auswirken.

**Dafür
setzen
wir uns
ein**

Bürokratieabbau beginnt bei der Rechtssetzung

Der Bürokratieabbau sollte damit beginnen, unnötige neue Auflagen in der Rechtssetzung zu vermeiden. Im zweiten Schritt sollten bestehende regulatorische Anforderungen auf Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit hin überprüft werden.

Bürokratieabbau muss bei konkreten Regelungen stattfinden

Was im Großen versprochen wird, muss auch im Detail umgesetzt werden. Dies gilt auch für das Chemikalienrecht: Der Abbau kann nur einen Effekt haben, wenn die riesige Summe an einzelnen Auflagen abgebaut wird.

Bürokratieabbau in Brüssel und Berlin

Gerade im Chemikalien-, Umwelt- und Anlagenrecht sind die meisten Regelungen im EU-Recht beheimatet. Hier sind das Parlament, die Kommission, aber auch die Mitgliedsstaaten gefordert, Entlastungen zu schaffen. Auch auf nationaler Ebene entstehen fortwährend neue Auflagen, nicht zuletzt durch zusätzliche nationale Auflagen bei der Umsetzung von EU-Richtlinien.



Von der Produktidee bis zur Anwendung:

Beispiele für bürokratische Hürden für die Lack- und Druckfarbenindustrie aus Deutschland und in der EU

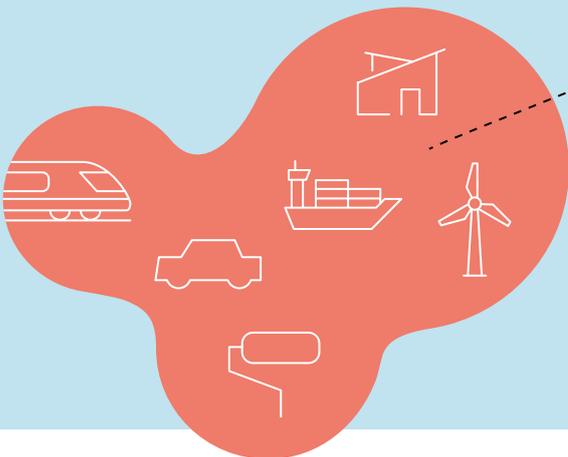
Meldung an die Giftinformationszentren

Im Rahmen dieser im Grundsatz sinnvollen Meldung wird teilweise für jeden einzelnen Farbton eines sonst identischen Lacks oder einer Druckfarbe (die nur industriell genutzt wird) eine individuelle Meldung nötig. Dies führt am Ziel vorbei und sorgt für hohen Aufwand, insbesondere wenn man bedenkt, dass Farben bei Vergiftungen kaum relevant sind.



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Maßnahmen zur Vermeidung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung oder Umweltverstößen in der Lieferkette sind sinnvoll. Jedoch zeigt sich auch hier eine unglaubliche Kleinteiligkeit in den Auflagen, was zu erfassen und zu melden ist. Dies führt zu Belastungen, ohne dem Ziel zu dienen.



Bundesimmissionsschutzrecht

Bei der Überarbeitung der 31. BImSchV wurde mit der verpflichtenden Überprüfung von Lösungsmittelbilanzen durch unabhängige Sachverständige (die es bisher noch gar nicht gibt) national über das EU-Recht hinausgegangen und jede Menge unnötiger Aufwand geschaffen.

Mikroplastik

Eine Beschränkung des absichtlich zugesetzten Mikroplastiks ist im Sinne des Vorsorgeprinzips nachvollziehbar. Da die Definition jedoch so breit angelegt wurde, dass sie auch Bereiche umfasst, die man eigentlich nicht als Mikroplastik sehen würde und auch nicht verbieten möchte oder kann, wurden umfangreiche Meldepflichten geschaffen, die die gesamte Kette belasten.

Biozidrecht

Mit der nationalen Biozidrechts-Durchführungsverordnung wurden umfangreiche Meldepflichten geschaffen und außerdem neue Vorgaben für verpflichtende Abgabegespräche im Handel und auch online (!) festgelegt. Das umfasst auch Holzschutzmittel, die in einem aufwändigen Prozess explizit für den Endverbraucher zugelassen wurden.



Dr. Christof Walter

+49 (0) 69 2556 1719

walter@vci.de